

YOOW

**Young and Old for One World
Jung und Alt für eine Welt e.V.**

DIE VEREINSSATZUNG

PRÄAMBEL

Jung und Alt steht für ein globales Generationenprojekt. Menschen auf beiden Kontinenten Europas und Afrikas bringen ihre Fähigkeiten ein, um eine gerechtere und lebenswerte Welt zu schaffen.

YOOW greift die Tatsache einer immer älter werdenden Gesellschaft wirksam auf, indem die Ressource "Erfahrungswissen" älterer Menschen gezielt und gemeinsam mit der Neugierde und der Suche nach Lebenszielen der Jugend in praktische Aufgaben der Nächstenhilfe einfließen wird: Jung und alt für eine Welt – Young and Old for One World.

Daher haben die Gründungsmitglieder ihre Tätigkeit für das Werkhaus Anti-Rost e.V., das OSZ Konstruktionsbautechnik (Hans-Böckler-Schule), den Internationalen Bund (IB) und die Deutsch-Sierra-Leone-Gesellschaft Bintumani zu dem Projekt YOOW zusammengeführt. Dieses seit fünf Jahren erfolgreich in Gemeinsamkeit betriebene Projekt soll über die Vereinsgründung nun eine Eigenständigkeit erfahren, um in Zukunft noch weitläufiger und effektiver wirken zu können.

§ 1- NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Name des Vereins lautet:

YOOW

(Young and old for one World)

(Jung und Alt für eine Welt)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2- ZIELE UND ZWECKE DES VEREINS

YOOW verfolgt folgende Ziele:

A – Arbeit mit Jugendlichen:

Jugendliche, insbesondere in ihrer sozialen Einbindung bedürftige, werden in Projekte eingebunden, die ihre Ausbildung(smöglichkeiten) und die soziale Integration fördern. Über die Arbeit mit sogenannten „Senior Experts“ mit Erfahrungen in der beruflichen und betrieblichen Ausbildung erhalten die Jugendlichen eine Beistellung einer fachlichen und *human resource*, die – parallel zum schulischen Ausbildungsangebot – sie zusätzlich festigen kann oder eine solche überhaupt erst ermöglicht. Die Jugendarbeit von YOOW erfolgt in freien, eigenen Projekten oder in Kooperation mit Partnern, deren Einrichtungen der schulischen Bildung oder beruflichen Ausbildung dienen. YOOW unterstützt deren Arbeit bzw. ermöglicht über gemeinsame Projekte zur Afrikahilfe Zielsetzungen aus der Gemeinsamkeit der Generationen für ein gemeinsames Ziel zugunsten bedürftiger Dritter.

B – Arbeit mit Senioren:

Aktiven Senioren wird die Möglichkeit eingeräumt, über – auch eigeninitiierte – Projektarbeit ihr berufliches Erfahrungswissen einzubringen und bei der Eingliederung lern- oder schulschwacher Jugendlicher zu unterstützen oder diesbezüglich über handwerkliche Projektarbeit Impulse und Motivation ‚von Außen‘ beizusteuern. Dies erfolgt in freien, eigenen YOOW-Projekten oder in Kooperation mit Partnern aus Bereichen der schulischen oder beruflichen Ausbildung nach deren Zielsetzung und didaktischen Rahmenbedingungen. Somit besteht für aktive Senioren, auch für solche, die vorzeitig aus dem Berufsleben entlassen worden sind, die Möglichkeit über die Projektarbeit mit der jüngeren Generation und zugunsten von bedürftigen Dritten ggf. Lebensinhalte für sich selbst neu zu definieren und zu festigen.

C – Die entwicklungspolitische Arbeit von YOOW in Gemeinsamkeit von Jugendlichen und Senioren erfolgt nach der Maßgabe:

1. im Rahmen entwicklungspolitischer Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland in Afrika in den Bereichen beruflicher Bildung, medizinischer Versorgung, landwirtschaftlicher Beratung und kulturellem Austausch nachhaltig zu arbeiten.
2. Entwicklungspolitische Hilfsprojekte zu organisieren und mit den Partnern in Sierra Leone und in anderen Ländern Afrikas durchzuführen, somit Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren.
3. Ausbildungs- und Arbeitsplätze für handwerkliche Berufe in Sierra Leone zu schaffen, die Berufsschulen vor Ort mit dem notwendigen Zubehör und technischem Know-How zu unterstützen, damit diese ihre Ziele besser erreichen können.
4. Den Auszubildenden zu helfen, ein langfristiges Einkommen und Beschäftigung zu sichern und dadurch die Lebensbedingungen armer Bevölkerungsgruppen dauerhaft zu verbessern.
5. Die Situation der Frauen zu verbessern, indem sie (z.B.: durch die Bereitstellung von Nähmaschinen) eigene Existenzen sichern oder aufbauen können.
6. Den Aufbau und die Pflege von Netzwerken mit anderen deutschen Entwicklungshilfe-Organisationen.

7. Den Dialog mit den Partnern vor Ort nachhaltig zu pflegen, um die Qualität und den Standard der angebotenen Ausbildung sowie den Erhalt und den zielgerichteten Einsatz von Zuwendungen zu gewähren und Qualitätskontrollen durchzuführen.
8. Monitoring und Analyse staatlicher Politik zur Bekämpfung der Armut im Sinne der UNO-Millennium-Entwicklungsziele.
9. Begegnungen von Menschen – Jung und Alt – herbeizuführen, gemeinsame Projekte zu entwickeln und durchzuführen und dies „auf Augenhöhe“ zu gewährleisten.
10. Sich in der Ausbildung und zwischen den Geschlechtern für Chancengleichheit und Gleichberechtigung einzusetzen.
11. In Deutschland das Bewusstsein für den Kontinent Afrika – seine Länder und Völker – dahingehend zu fördern, dass alle Menschen in einer Welt leben und daher voneinander und einem friedlichen Miteinander auch abhängig sind.
12. Auch in Deutschland die Ziele der Gemeinsamkeit von Alten und Jungen zu fördern und sich für einen Ausgleich zwischen den Generationen mittels Aufklärung und Initiativen einzusetzen.
13. Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, um den Gedanken des Globalen Lernens und einer diesbezüglichen Nachhaltigkeit anhand konkreter YOOW-Projekte den Menschen nahe zu bringen.
14. Aufgrund der neueren Entwicklung engagiert sich YOOW in der Flüchtlingshilfe über politische Bildung, die schulische Bildung begleitende und berufsvorbereitende Maßnahmen (z.B. Sprach-, Kommunikations-, Selbsthilfekurse sowie Kurse im digital learning und spielerischen Lernen u.dgl.) zur Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die als Flüchtlinge vor Krieg und Vertreibung nach Deutschland gekommen sind.

§ 3 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (MVV)
- b.) der Vorstand,
- c.) der Beirat. Der Beirat ist nicht zwingend.

§ 4 - GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Mit der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht unmittelbar eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf sich keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
4. Alle dem Verein aus Mitgliedsspenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen zufließenden Mittel sind nur für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person, wird von derselben eine Vertretungsperson benannt. Eine solche Vertretungsperson kann nicht auch reguläres Vollmitglied sein.
2. Über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Sie unterstützen den Verein u.a. durch die regelmäßige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Vereins, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Quartalsende möglich.
2. Ein Ausschluss kann nur im Falle einer groben Missachtung grundlegender Bestimmungen der Satzung beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 7 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MVV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die MVV wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung geschehen. In der Einladung sind Ort und Tagungsordnungspunkte anzugeben.
2. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern oder von 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
3. Stimmberechtigt in der MVV sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist am selben Tag und in sofortigem Anschluß eine zweite MVV einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur ersten MVV hingewiesen wurde.
5. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Für einfache Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten erforderlich. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins verändern, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Die Beschlüsse der MVV sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen eine entsprechende Ausfertigung.

Die MVV hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- Behandlung von Grundsatzfragen und Festlegung von Leitlinien für die Arbeit;
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins;
- Die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Nr. 2;
- Die Einrichtung eines Beirates und Wahl dessen Mitglieder;
- Die Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung;
- Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und Beschluss über die Jahresabrechnung.

§ 8 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen: dem/der Vorsitzende/n, einer/m Stellvertreter/in, sowie dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Vorstände werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der MW jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Für eine Tätigkeit außerhalb der Vorstandstätigkeit kann auch mit Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung vereinbart werden.

4. Der/die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder unterschrifts- und vertretungsberechtigt sind.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, erfolgt auf der nächsten MVV eine Nachwahl zum Ende der Legislaturperiode.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er sorgt für die Tätigkeit des Vereins und setzt die Beschlüsse der MVV um;
- er stellt den Haushaltsplan fest, prüft die Jahresabrechnung und legt sie der Mitgliedervollversammlung zur Beschlussfassung vor;

- er erarbeitet den Geschäftsbericht zur Vorlage in der MVV und bereitet die Anträge auf Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes zur Vorlage in der MW vor;
- er kann einen Ehrenpräsidenten des Vorstandes berufen, für die Vorstandsentscheidungen weitere Berater/innen hinzuziehen und für besondere Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Planung von fachbezogenen Projekten beraten.

§ 9 - DER BEIRAT

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören.

§ 10 - MITARBEITER DES VEREINS

Der Verein hat hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter.

§ 11 - FINANZIERUNG

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die MVV für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Die zuständigen Organe bemühen sich, über Projektanträge, Veräußerung von Spendenartikeln oder Selbstgefertigtem auf Basaren, durch Überschüsse von Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen die Finanzierung der Gesamtarbeit abzusichern.

§ 12 - AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der MVV erfolgen, sofern mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt vorhandenes Vermögen im Sinne der Gemeinnützigkeit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. zu. Er hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit in Berlin, die Seniorenarbeit in Berlin und/oder zur Förderung entwicklungspolitischer Projekte in Sierra Leone oder in anderen Ländern Afrikas – und der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele - zu verwenden.

§ 13 - SALVATORISCHE KLAUSEL

Werden einzelne Bestimmungen der Satzung vom Finanzamt für Körperschaften oder Vereinsregistergericht beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die den Beanstandungen Rechnung tragen, der Inhalt darf dadurch nicht verändert werden. Über solche Änderungen sind die Mitglieder vom Vorstand zu informieren.

Berlin, den 29.11.2017

.....
Sonja Zunker, 1. Vorsitzende

.....
Achim Ruppel, Vorstand